

7. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Mai 2026 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Vorstand war ferner ermächtigt, die von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien sowie die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre auch unter anderem in folgender Weise zu verwenden: (i) Die eigenen Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern der Gesellschaft bzw. von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bzw. deren Investmentvehikeln, Inhabern von Erwerbsrechten insbesondere aus (von den Rechtsvorgängerinnen der Gesellschaft) ausgegebenen Call-Optionen oder Inhabern von virtuellen Optionen, die von der Gesellschaft, den Rechtsvorgängerinnen der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben werden oder wurden, zum Erwerb angeboten und übertragen werden. (ii) Die eigenen Aktien können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). In den Fällen (i) und (ii) wurde das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit jeweils von der Hauptversammlung ausgeschlossen.

Im Rahmen dieser Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 wurden zwischen dem 11. Januar 2022 und dem 2. Februar 2022 insgesamt 2.214.227 eigene Aktien über die Börse erworben. Durch den Erwerb über die Börse wurde dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Aktionäre Rechnung getragen. Zuvor wurden seit dem 26. Mai 2021 33.711 bereits von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien (0,02 % des damaligen Grundkapitals) auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands der Gesellschaft vom 24. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 25. August 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts in folgender Weise verwendet:

- (i) für 2.000 eigene Aktien wurde beschlossen, diese an einen Inhaber ausgeübter Call-Optionen entsprechend den Bedingungen des Beteiligungsprogramms zu übertragen. Die Übertragung wurde jedoch noch nicht vollzogen.
- (ii) 31.711 eigene Aktien wurden aufgrund der Ausübung virtueller Optionen (Virtual Stock Options) und fällig gewordener Zahlungsansprüche aus Restricted Stock Units in einem organisierten Verkaufsprozess auf Basis einer Festübernahme zu einem vertraglich vereinbarten Preis an die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG zur Weiterplatzierung verkauft. Mit den hierdurch erzielten Erlösen wurden die Ansprüche der Mitarbeiter aus den virtuellen Optionen bzw. den Restricted Stock Units in bar erfüllt. Die Aktien wurden mit einem Abschlag von 1,5 % gegenüber dem Xetra-Schlusskurs am Tag des Vorstandsbeschlusses über die Verwendung der eigenen Aktien veräußert.

Der Börsenkurs wurde somit im Einklang mit der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 nicht wesentlich unterschritten.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der jeweils unter Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss bei der Verwendung eigener Aktien insgesamt sachlich gerechtfertigt.